

Amtsblatt der Europäischen Union

C 49



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

7. Februar 2019

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 49/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9152 — BC Partners/United Group) ⁽¹⁾	1
2019/C 49/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9218 — CVC Capital Partners/K3) ⁽¹⁾	1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 49/03	Euro-Wechselkurs	2
2019/C 49/04	Durchführungsbeschluss der Kommission vom 31. Januar 2019 über die Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> (Πλαγιές Πάικου (Playies Paikou) (g. g. A.))	3

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

2019/C 49/05	Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Aufhebung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr	16
2019/C 49/06	Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr	17
2019/C 49/07	Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen	18

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 49/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9256 — Engie/Michelin/Region AURA/CDC/Hympulsion) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	19
2019/C 49/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8948 — Spirit/Asco) ⁽¹⁾	21
2019/C 49/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9226 — CommScope/ARRIS) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	22
2019/C 49/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9261 — CD&R/FHI) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	23

Berichtigungen

2019/C 49/12	Berichtigung der Empfehlung des Rates vom 26. November 2018 zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulqualifikationen und von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland (ABl. C 444 vom 10.12.2018)	24
--------------	--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9152 — BC Partners/United Group)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 49/01)

Am 18. Dezember 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M9152 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9218 — CVC Capital Partners/K3)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 49/02)

Am 29. Januar 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9218 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

6. Februar 2019

(2019/C 49/03)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1394	CAD	Kanadischer Dollar	1,5020
JPY	Japanischer Yen	125,05	HKD	Hongkong-Dollar	8,9398
DKK	Dänische Krone	7,4652	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6619
GBP	Pfund Sterling	0,87870	SGD	Singapur-Dollar	1,5419
SEK	Schwedische Krone	10,4258	KRW	Südkoreanischer Won	1 277,09
CHF	Schweizer Franken	1,1394	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,3372
ISK	Isländische Krone	137,00	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6850
NOK	Norwegische Krone	9,6918	HRK	Kroatische Kuna	7,4149
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 862,73
CZK	Tschechische Krone	25,781	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6552
HUF	Ungarischer Forint	318,63	PHP	Philippinischer Peso	59,665
PLN	Polnischer Zloty	4,2923	RUB	Russischer Rubel	74,9228
RON	Rumänischer Leu	4,7429	THB	Thailändischer Baht	35,583
TRY	Türkische Lira	5,9411	BRL	Brasilianischer Real	4,2017
AUD	Australischer Dollar	1,5968	MXN	Mexikanischer Peso	21,7622
			INR	Indische Rupie	81,5535

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 31. Januar 2019****über die Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union****(Πλαγιές Παίκου (Playies Paikou) (g. g. A.))**

(2019/C 49/04)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007⁽¹⁾ des Rates, insbesondere auf Artikel 97 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Griechenland hat gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 einen Antrag auf Änderung der Produktspezifikation für den Namen „Πλαγιές Παίκου“ (Playies Paikou) übermittelt.
- (2) Die Kommission hat den Antrag geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bedingungen gemäß den Artikeln 93 bis 96, Artikel 97 Absatz 1 und den Artikeln 100, 101 und 102 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erfüllt sind.
- (3) Der Antrag auf Änderung der Produktspezifikation für den Namen „Πλαγιές Παίκου“ (Playies Paikou) sollte im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden, damit gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Einspruch gegen den Antrag eingelegt werden kann —

BESCHLIEßT:

Einziges Artikel

Der Antrag auf Änderung der Produktspezifikation für die Bezeichnung „Πλαγιές Παίκου“ (Playies Paikou) (g. g. A.) gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ist im Anhang dieses Beschlusses wiedergegeben.

Gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 kann innerhalb von zwei Monaten ab der Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* gegen die Änderung der Produktspezifikation gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels Einspruch erhoben werden.

Brüssel, den 31. Januar 2019

Für die Kommission

Phil HOGAN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

ANHANG

„Πλαγιές Παίκου“ (Playies Paikou)

PGI-GR-A1088-AM01

Geltungsbeginn: 14.4.2016

ANTRAG AUF ÄNDERUNG EINER PRODUKTSPEZIFIKATION

1. Auf die Änderung anwendbare Vorschriften

Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 — nicht geringfügige Änderung.

2. Beschreibung und Änderungsgründe

2.1. Änderungen der Sortenzusammensetzung des Weißweins

Die technische Unterlage PGI-GR-A1088, die Produktspezifikation und das Einzige Dokument für Wein mit dem Namen „Playies Paikou“ wurden geändert, um die Rebsorten Xinomavro (mit Weißweingärung), Negoska (mit Weißweingärung), Viognier, Gewürztraminer und Riesling mit einem beliebigen Anteil in die Sortenzusammensetzung des Weißweins (trocken, halbtrocken, lieblich und süß) aufzunehmen.

Die Rebsorten Xinomavro und Negoska werden erfolgreich für die Herstellung sehr interessanten Weißweins verwendet. Dieses Verfahren wird in anderen Regionen wie Naousa und Amintaio bereits mit Erfolg angewendet und ist auch in der Produktspezifikation der g. g. A. Imathia enthalten.

Winzer der Region haben außerdem neu empfohlene (Gewürztraminer und Riesling) und zugelassene (Viognier) Rebsorten angepflanzt. Daraus entstanden außergewöhnliche und charaktervolle Weine, die die besonderen Charakteristiken der Rebflächen unserer Region widerspiegeln. Sie haben sich gut an die lokalen Bedingungen angepasst.

Die Weißweine, die aus den Rebsorten Xinomavro, Negoska, Gewürztraminer, Riesling und Viognier hergestellt werden, haben die gleichen Eigenschaften wie die in der technischen Unterlage für die geografische Angabe Playies Paikou beschriebenen Weißweine.

Die Produktspezifikation wurde wie folgt geändert:

— Der erste Absatz des Abschnitts „Zugelassene Keltertraubensorten“ der Produktspezifikation erhält folgende Fassung: „Playies Paikou (g. g. A.) Weißwein (trocken, halbtrocken, lieblich und süß) wird aus folgenden Rebsorten hergestellt: Roditis, Malagouzia, Asyrtiko, Sauvignon Blanc, Chardonnay, Gewürztraminer, Riesling und Viognier, sowie Xinomavro (mit Weißweingärung) und Negoska (mit Weißweingärung). Diese Sorten können in beliebigen Anteilen verwendet werden.“

— Der erste Absatz des Abschnitts „Weinbereitungsverfahren“ der Produktspezifikation erhält folgende Fassung:

„Weißweinbereitung:

Playies Paikou (g. g. A.) Weißwein wird unter Verwendung der modernsten Technologien zur Weißweinbereitung hergestellt. Während der alkoholischen Gärung darf die Temperatur 20 °C nicht überschreiten. Im Falle der roten Rebsorten Xinomavro und Negoska wird die Methode der Weißweingärung verwendet.“

Diese Änderung ist in folgende Abschnitte der Produktspezifikation und des Einzigen Dokuments eingeflossen: „Wichtigste Keltertrauben“, „Zugelassene Keltertraubensorten“, in den Abschnitt zur „Beschreibung der Weine“ und seinen Unterabschnitt „Organoleptische Eigenschaften“ des Abschnitts zu Weißwein (trocken, halbtrocken, lieblich und süß) und in den Abschnitt „Weinbereitungsverfahren“, in den Informationen über die Weißweinbereitung aus roten Trauben eingefügt werden.

Ebenfalls betroffen ist der Abschnitt „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ des Einzigen Dokuments und der Produktspezifikation, insbesondere die Unterabschnitte „Produktdetails“ und „Kausaler Zusammenhang“.

2.2. Aufnahme von süßem Roséwein

Die technische Unterlage PGI-GR-A1088, die Produktspezifikation und das Einzige Dokument für Wein mit dem Namen „Playies Paikou“ wurden dahin gehend geändert, dass süße Roséweine aufgenommen werden. In den letzten Jahren haben die lokalen Weinerzeuger süßen Roséwein hergestellt, der sich auf dem Markt etabliert hat.

Der Produktspezifikation wurde insbesondere Folgendes am Ende des Abschnitts „Beschreibung der Weine“ angefügt:

„4. Süßer Roséwein

Detaillierte Angaben zu den Eigenschaften:

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt: 11,5 Vol.-%

— Minimaler natürlicher Alkoholgehalt: 11,0 Vol.-%

- Gesamtzuckergehalt (g/l): Mindestens 45
- Gesamtsäure, ausgedrückt als Weinsäure (g/l): mindestens 4,8 — höchstens 12,0
- Flüchtige Säure, ausgedrückt als Essigsäure (g/l): Höchstens 1,08 (18 meq/l)
- Maximaler Schwefeldioxidgehalt von Weinen (gesamt): 250 mg/l

Organoleptische Eigenschaften: Starke Granatapfelfärbung. Duft von roten Rosen und Marmelade aus roten Beeren. Reicher Geschmack mit süßem Nachgeschmack.

Für die Werte des maximalen Gesamtalkoholgehalts gelten die in den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerte.“

Der letzte Absatz des Abschnitts „Zugelassene Keltertraubensorten“ der Produktspezifikation erhält folgende Fassung:

„Playies Paikou (g. g. A.) Roséwein (trocken, halbtrocken, lieblich und süß) wird aus frischen Trauben der Sorten Xinomavro, Limnio, Negoska, Cabernet Sauvignon, Syrah und Merlot hergestellt. Diese Sorten können in beliebigen Anteilen verwendet werden.“

Diese Änderung spiegelt sich auch in den Abschnitten „Beschreibung der Weine“ und „Zugelassene Keltertraubensorten“ des Einzigen Dokuments wider.

2.3. Aktualisierung der technischen Unterlage für Playies Paikou (g. g. A.)

Zusätzlich zu den beantragten Änderungen und zur Aktualisierung der technischen Unterlage wurden folgende Änderungen der Produktspezifikation vorgenommen: a) nationale Bestimmungen über die geltenden Anforderungen und Kontrollen für Weine mit g. U. und g. g. A. wurden aufgenommen oder geändert und b) die Informationen zu den zuständigen Kontrollbehörden wurden geändert.

Im Besonderen wurde der Abschnitt „KONTROLLBEHÖRDEN“ durch Folgendes ersetzt:

„KONTROLLBEHÖRDEN
Ministerium für ländliche Entwicklung und Ernährung
Generaldirektion Ernährung
Direktion: Lebensmittelverwendung und -technologie
Referat: Wein und alkoholische Getränke
Anschrift: Menandrou 22
10552 Athen
GRIECHENLAND

Tel. +30 2102125113, 2102125145

Fax +30 2105245195

E-Mail: lkiokakis@minagric.gr, kballa@minagric.gr

Direktionen für ländliche Wirtschaft und Veterinärangelegenheiten

Kontrollzentren für regionalen Pflanzenschutz, Qualität und Pflanzengesundheit.“

Diese Änderung bezieht sich ausschließlich auf die Produktspezifikation und nicht auf das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

„Πλαγιές Πάικου“ (Playies Paikou)

2. Art der geografischen Angabe

g. g. A. — geschützte geografische Angabe

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des Weins/der Weine

TROCKENER ROSÉWEIN

Dunkelviolette Farbe mit rosafarbenen Anklängen. Kräftiges, von Rosen- und Zitrusfruchtroma bestimmtes Bouquet. Ausgewogen mit angenehmem Säuregrad und einem blumigen Nachgeschmack, der am Gaumen nachklingt.

— Gesamtalkoholgehalt: Mindestens 11,5 Vol.-%.

— Minimaler natürlicher Alkoholgehalt: 11,0 Vol.-%

- Gesamtzuckergehalt (g/l): Höchstens 9,0 (übersteigt der Zuckergehalt 4 g/l, so gelten die Bestimmungen des Anhangs XIV der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission)
- Gesamtsäure, ausgedrückt in Weinsäure (g/l): Höchstens 7,5

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%):	11,5
Mindestgesamtsäure:	3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	18
Maximaler Schwefeldioxidgehalt (in Milligramm pro Liter):	200

Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt gelten die in den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften festgelegten Werte.

HALBTROCKENER ROSÉWEIN

Dunkelviolette Farbe mit rosafarbenen Anklängen. Kräftiges, von Rosen- und Zitrusfruchtaroma bestimmtes Bouquet. Ausgewogen mit angenehmem Säuregrad und einem blumigen Nachgeschmack, der am Gaumen nachklingt. Angenehmes, ausgewogenes Säure-Süße-Verhältnis, mild und fruchtig.

- Minimaler natürlicher Alkoholgehalt: 11,0 Vol.-%
- Gesamtzuckergehalt (g/l): Mindestens 4,5 — höchstens 17,5 (übersteigt der Zuckergehalt 12 g/l, so gelten die Bestimmungen des Anhangs XIV der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission)
- Gesamtsäure, ausgedrückt in Weinsäure (g/l): Höchstens 7,5
- Maximaler Schwefeldioxidgehalt von Weinen (gesamt): 250 mg/l (wenn der Zuckergehalt 5 g/l oder mehr beträgt)

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%):	11,5
Mindestgesamtsäure:	3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	18
Maximaler Schwefeldioxidgehalt (in Milligramm pro Liter):	250

Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt gelten die in den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften festgelegten Werte.

LIEBLICHER ROSÉWEIN

Dunkelviolette Farbe mit rosafarbenen Anklängen. Kräftiges, von Rosen- und Zitrusfruchtroma bestimmtes Bouquet. Ausgewogen mit angenehmem Säuregrad und einem blumigen Nachgeschmack, der am Gaumen nachklingt. Milder Geschmack und fruchtig süßer Eindruck, der am Gaumen nachklingt.

- Minimaler natürlicher Alkoholgehalt: 11,0 Vol.-%
- Gesamtzuckergehalt (g/l): Mindestens 12,5 — höchstens 45 (übersteigt der Zuckergehalt 12 g/l, so gelten die Bestimmungen des Anhangs XIV der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission).
- Gesamtsäure, ausgedrückt in Weinsäure (g/l): Höchstens 7,5

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%):	11,5
Mindestgesamtsäure:	3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	18
Maximaler Schwefeldioxidgehalt (in Milligramm pro Liter):	250

Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt gelten die in den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften festgelegten Werte.

SÜßER ROSÉWEIN

Starke Granatapfelfärbung. Duft von roten Rosen und Marmelade aus roten Beeren. Reicher Geschmack mit süßem Nachgeschmack.

- Minimaler natürlicher Alkoholgehalt: 11,0 Vol.-%
- Gesamtzuckergehalt (g/l): Mindestens 45
- Gesamtsäure, ausgedrückt in Weinsäure (g/l): Höchstens 12,0
- Flüchtige Säure, ausgedrückt als Essigsäure (g/l): Höchstens 1,08 (18 meq/l)

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%):	11,5
Mindestgesamtsäure:	4,8 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	18
Maximaler Schwefeldioxidgehalt (in Milligramm pro Liter):	250

Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt gelten die in den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften festgelegten Werte.

TROCKENER WEIßWEIN

Strahlend blassgrüne Färbung (im Falle von Weißwein aus Trauben der Sorten Xinomavro und Negoska mit gelben Anklängen). Kräftiges Bouquet, das von Noten von Zitrusfrucht und frischen Früchten mit einer Spur von blumigem Aroma beherrscht wird. Tief mit fruchtigem Nachgeschmack, der am Gaumen nachklingt.

- Gesamtalkoholgehalt: Mindestens 11,5 Vol.-%.
- Minimaler natürlicher Alkoholgehalt: 11,0 Vol.-%
- Gesamtzuckergehalt (g/l): Höchstens 9,0 (übersteigt der Zuckergehalt 4 g/l, so gelten die Bestimmungen des Anhangs XIV der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission)
- Gesamtsäure, ausgedrückt in Weinsäure (g/l): Höchstens 7,5

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%):	11,5
Mindestgesamtsäure:	3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	18
Maximaler Schwefeldioxidgehalt (in Milligramm pro Liter):	200

Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt gelten die in den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften festgelegten Werte.

HALBTROCKENER WEIßWEIN

Strahlend blassgrüne Färbung (im Falle von Weißwein aus Trauben der Sorten Xinomavro und Negoska mit gelben Anklängen). Kräftiges Bouquet, das von Noten von Zitrusfrucht und frischen Früchten mit einer Spur von blumigem Aroma beherrscht wird. Angenehmes, ausgewogenes Säure-Süße-Verhältnis, mild und fruchtig.

- Minimaler natürlicher Alkoholgehalt: 11,0 Vol.-%
- Gesamtzuckergehalt (g/l): Mindestens 4,5 — höchstens 17,5 (übersteigt der Zuckergehalt 12 g/l, so gelten die Bestimmungen des Anhangs XIV der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission)
- Gesamtsäure, ausgedrückt in Weinsäure (g/l): Höchstens 7,5
- Maximaler Schwefeldioxidgehalt von Weinen (gesamt): 250 mg/l (wenn der Zuckergehalt 5 g/l oder mehr beträgt)

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%):	11,5
Mindestgesamtsäure:	3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	18
Maximaler Schwefeldioxidgehalt (in Milligramm pro Liter):	250

Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt gelten die in den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften festgelegten Werte.

LIEBLICHER WEIßWEIN

Strahlend blassgrüne Färbung (im Falle von Weißwein aus Trauben der Sorten Xinomavro und Negoska mit gelben Anklängen). Kräftiges Bouquet, das von Noten von Zitrusfrucht und frischen Früchten mit einer Spur von blumigem Aroma beherrscht wird. Milder Geschmack und fruchtig süßer Eindruck, der am Gaumen nachklingt.

- Minimaler natürlicher Alkoholgehalt: 11,0 Vol.-%
- Gesamtzuckergehalt (g/l): Mindestens 12,5 — höchstens 45
- Gesamtsäure, ausgedrückt in Weinsäure (g/l): Höchstens 7,5

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%):	11,5
Mindestgesamtsäure:	3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	18
Maximaler Schwefeldioxidgehalt (in Milligramm pro Liter):	250

Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt gelten die in den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften festgelegten Werte.

SÜßER WEIßWEIN

Strahlende, leicht gelbliche Färbung (im Falle von Weißwein aus Trauben der Sorten Xinomavro und Negoska mit gelben Anklängen). Kräftiges Bouquet, das von Zitrusfruchtnoten mit einer Spur von blumigem Aroma beherrscht wird. Milder Geschmack und fruchtig süßer Eindruck, der am Gaumen nachklingt.

- Minimaler natürlicher Alkoholgehalt: 11,0 Vol.-%
- Gesamtzuckergehalt (g/l): Mindestens 45
- Gesamtsäure, ausgedrückt in Weinsäure (g/l): Höchstens 7,5

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%):	11,5
Mindestgesamtsäure:	3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	18
Maximaler Schwefeldioxidgehalt (in Milligramm pro Liter):	250

Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt gelten die in den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften festgelegten Werte.

TROCKENER ROTWEIN

Lebhaftes Rot mit tief violetten Anklängen. Aromatischer Geschmack mit Noten von schwarzen Johannisbeeren, Kirschen und Tomaten und einem Hauch Pfeffer. Knackige Säure voller milder Tannine und starker, fruchtiger Nachgeschmack, der am Gaumen nachklingt.

- Gesamtalkoholgehalt: Mindestens 12 Vol.-%
- Minimaler natürlicher Alkoholgehalt: 11,5 Vol.-%
- Gesamtzuckergehalt (g/l): Höchstens 9,0 (übersteigt der Zuckergehalt 4 g/l, so gelten die Bestimmungen des Anhangs XIV der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission).
- Gesamtsäure, ausgedrückt in Weinsäure (g/l): Höchstens 7,0

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%):	12
Mindestgesamtsäure:	3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	20
Maximaler Schwefeldioxidgehalt (in Milligramm pro Liter):	150

Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt gelten die in den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften festgelegten Werte.

HALBTROCKENER ROTWEIN

Lebhaftes Rot mit tief violetten Anklängen. Aromatischer Geschmack mit Noten von schwarzen Johannisbeeren, Kirschen und Tomaten und einem Hauch Pfeffer. Angenehmes, ausgewogenes Säure-Süße-Verhältnis, mild und fruchtig.

- Minimaler natürlicher Alkoholgehalt: 11,5 Vol.-%
- Gesamtzuckergehalt (g/l): Mindestens 4,5 — höchstens 17,5 (übersteigt der Zuckergehalt 12 g/l, so gelten die Bestimmungen des Anhangs XIV der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission)
- Gesamtsäure, ausgedrückt in Weinsäure (g/l): Höchstens 7,0
- Maximaler Schwefeldioxidgehalt von Weinen (gesamt): 200 mg/l (wenn der Zuckergehalt 5 g/l oder mehr beträgt)

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%):	12
Mindestgesamtsäure:	3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	20
Maximaler Schwefeldioxidgehalt (in Milligramm pro Liter):	200

Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt gelten die in den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften festgelegten Werte.

LIEBLICHER ROTWEIN

Lebhaftes Rot mit tief violetten Anklängen. Aromatischer Geschmack mit Noten von schwarzen Johannisbeeren, Kirschen und Tomaten und einem Hauch Pfeffer. Milder Geschmack und fruchtig süßer Eindruck, der am Gaumen nachklingt.

- Minimaler natürlicher Alkoholgehalt: 11,5 Vol.-%
- Gesamtzuckergehalt (g/l): Mindestens 12,5 — höchstens 45
- Gesamtsäure, ausgedrückt in Weinsäure (g/l): Höchstens 7,0

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%):	12
Mindestgesamtsäure:	3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	20
Maximaler Schwefeldioxidgehalt (in Milligramm pro Liter):	200

Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt gelten die in den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften festgelegten Werte.

SÜßER ROTWEIN

Lebhaftes Rot. Aromatischer Geschmack mit Noten von schwarzen Johannisbeeren und Kirschen. Reiche, milde und langanhaltende Tiefe am Gaumen.

- Minimaler natürlicher Alkoholgehalt: 11,5 Vol.-%
- Gesamtzuckergehalt (g/l): Mindestens 45
- Gesamtsäure, ausgedrückt in Weinsäure (g/l): Höchstens 7,5

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%):	12
Mindestgesamtsäure:	3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	20
Maximaler Schwefeldioxidgehalt (in Milligramm pro Liter):	200

Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt gelten die in den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften festgelegten Werte.

5. Weinbereitungsverfahren

a. Wesentliche önologische Verfahren

Spezifisches önologisches Verfahren

Gemäß der geltenden Bestimmungen (Anhang I D der Verordnung (EG) Nr. 606/2009) ist die Süßung bei der Herstellung von halbtrockenem, lieblichem und süßem Wein zulässig.

Anbautechnik

Die Weinreben werden gemäß der lokaltypischen Anbaumethoden erzogen.

Einschränkungen bei der Weinbereitung

Weißweinbereitung: Playies Paikou (g. g. A.) Weißwein wird unter Verwendung der modernsten Technologien zur Weißweinbereitung hergestellt; während der alkoholischen Gärung darf die Temperatur 20 °C nicht überschreiten. Im Falle der roten Rebsorten Xinomavro und Negoska wird die Methode der Weißweingärung verwendet.

Rotweinbereitung: Playies Paikou (g. g. A.) Rotwein wird nach der klassischen Rotweinbereitungsmethode hergestellt.

Roséweinbereitung: Playies Paikou (g. g. A.) Roséwein wird unter Verwendung der modernsten Technologien zur Roséweinbereitung hergestellt; während der alkoholischen Gärung darf die Temperatur 20 °C nicht überschreiten.

b. Höchsterträge

Hektarhöchstertag in Hektolitern Endprodukt — Weißweine

105 Hektoliter pro Hektar

Hektarhöchstertag in Hektolitern Endprodukt — Rotweine

96 Hektoliter pro Hektar

Hektarhöchstertag in Hektolitern Endprodukt — Roséweine

90 Hektoliter pro Hektar

Maximaler Traubenertrag pro Hektar — Rot-, Weiß- und Roséweine

12 000 kg Trauben pro Hektar

Maximaler Traubenertrag pro Hektar — Roditis-Sorte

14 000 kg Trauben pro Hektar

6. Abgegrenztes Gebiet

Das abgegrenzte Erzeugungsgebiet für Playies Paikou (g. g. A.) Wein umfasst die im Regionalbezirk von Kilkis in 80 m Höhe gelegen Gebiete der Ortsgemeinschaften Karpi, Griva, Goumenissa, Gerakonas und Filiria des Gemeindebezirks Goumenissa und der Ortsgemeinschaften Evropos, Polypetro und Touba des Gemeindebezirks Evropos.

7. Wichtigste Keltertrauben

Roditis Rs — Alepou

Xinomavro N — Xinogaltso, Popolka

Negoska N

Cabernet Sauvignon N

Malagouzia B

Limnio N

Chardonnay B

Viognier B

Syrah N

Sauvignon Blanc B

Riesling B

Merlot N
Gewürztraminer Rs
Asyrτικο B

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Historischer, kultureller und sozialer Zusammenhang und geografisches Gebiet — Wein

Angaben zum geografischen Gebiet

A. Historischer Zusammenhang

Das Ansehen, das die Region durch die Herstellung von Goumenissa-Weinen (g. U.) erlangt hat, hat zur Verbreitung moderner Weinbautechniken in dem gesamten Gebiet der geschützten geografischen Angabe Playies Paikou und zum vermehrten Anbau verschiedener Rebsorten, deren Weine am Markt beliebt sind, beigetragen. Die Anerkennung erhielt die geschützte geografische Angabe Playies Paikou im Kontext der historischen Entwicklung der Weinbereitung in dem Gebiet, basierend auf Tradition und zeitgemäßer Infrastruktur, die in den letzten Jahren aufgebaut wurde.

B. Kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Zusammenhang

Weinbau und Wein waren immer untrennbar mit dem kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben der lokalen Bevölkerung verbunden.

Wie man an Veranstaltungen zur Förderung von Wein und den lokalen kulturellen Traditionen erkennen kann, besteht dieser Zusammenhang noch heute.

C. Geografisches Umfeld und geografischer Ursprung

Klima

Das Klima (nach Lang) ist in der Kategorie subarid bis subhumid einzuordnen. Wärmesumme (Basistemperatur 10 °C): 1 980 Gradtage von April bis Oktober. Kontinentalklima: 20,93 °C. Sonnenstunden: 1 818 von April bis Oktober. Durchschnittstemperatur während des Monats der Traubenreife: 19,8 °C. Niederschlag: 650 mm pro Jahr, 65 mm im Monat der Traubenreife. Winde: im Winter vorherrschender „Vardaris“-Wind aus nördlicher Richtung. Im Sommer leichte lokale Winde (Brisen) hauptsächlich aus südlicher Richtung, aber auch „Meltemi“-Winde aus nord-östlicher Richtung, die die Sommerhitze mildern.

Boden

Der Boden in der Umgebung von Playies Paikou besteht aus granitartigem Gestein, Sandstein, Schiefer, Ophiolith und Kalkstein, während das Ausgangsmaterial Ablagerungen von Terra Rossa, Mergel und Kalkmergel in harten und weichen Schichten enthält. Der Großteil der Böden des Gebiets ist pH-neutral bis alkalisch. Das Gebiet verfügt über ausreichende bis große Mengen an Carbonatgestein mit Ausnahme von bestimmten Gebieten, die gar kein Carbonatgestein aufweisen. Im Allgemeinen verfügen die Böden in dem Gebiet über eine hohe Austauschkapazität, wodurch den Pflanzen die erforderlichen Nährstoffmengen zugeführt werden; dies geschieht dank eines hohen Anteils an Smektiten in Tonmineralien weshalb große Mengen an Kalzium und Magnesium ausgetauscht werden. Der Gehalt an organischer Substanz ist in den oberen Bodenschichten in der Regel ausreichend und nimmt mit zunehmender Bodentiefe ab. In den meisten Fällen führen die organischen Substanzen in den Böden des Gebiets den Pflanzen ausreichend Stickstoff für ihr Wachstum zu und Stickstoffdünger müssen nur gelegentlich angewendet werden.

Topografie

Das Gebiet ist extrem hügelig mit verschiedenen Ausrichtungen und Steigungen zwischen 0 und 30 %. Zusammen mit den Bodenverhältnissen und dem Makroklima entstehen so Weinlagen, die großen Einfluss auf die Leistung der in dieser Region angebauten Rebsorten haben. Die Weinlagen unterscheiden sich hinsichtlich des Mesoklimas, was hauptsächlich Ergebnis des Zusammenspiels von Klima und örtlicher Topografie ist, sowie hinsichtlich der Bodenverhältnisse.

Angaben zum Erzeugnis

Playies Paikou (g. g. A.) Weißweine zeichnen sich durch ihren blassgrünen Ton aus, manchmal mit leichtem Gelbstich. Ihr Aromaprofil beinhaltet Düfte von Zitrusfrüchten, Blumen und anderen Früchten, je nach Rebsorte und Weinlage. Die Rebsorten zeichnen sich außerdem — hauptsächlich aufgrund der angemessenen und synchronisierten Reifung in dieser Region — durch eine angenehme Tiefe und einen angenehmen Nachgeschmack aus.

Playies Paikou (g. g. A.) Roséweine zeichnen sich außerdem durch ihre intensive Farbe und rosafarbene Schattierungen aus, die sich aus den verwendeten Rebsorten und dem Anbaugebiet herleiten. Ferner haben sie ein kräftiges Bouquet, das von Zitrusfrucht- und Rosennoten beherrscht wird. Die Ausgewogenheit aller Roséweinsorten (trocken, halbtrocken, lieblich und süß) ist exzellent — hauptsächlich aufgrund ihrer positiven Säure.

Ein lebhaftes Rot mit tief violetten Anklängen charakterisiert die Playies Paikou (g. g. A.) Rotweine ebenso wie ein aromatischer Geschmack mit Noten von schwarzen Johannisbeeren, Kirschen und Tomaten und einem Hauch Pfeffer. Ihr Geschmack ist vollmundig mit milden Tanninen und starkem, fruchtigem Nachgeschmack, der am Gaumen nachklingt.

Kausaler Zusammenhang

Aufgrund der Temperaturen in dem Gebiet erreicht die Traubenreife ihren Höhepunkt, je nach Rebsorte, zwischen den letzten zehn August- und den ersten fünf Oktobertagen. Wegen dieses Reifehöhepunkts und des hohen Grades an Kontinentalität sind der Ausdruck und die organoleptischen Eigenschaften der hergestellten Weine direkte Folge des Klimas und der verschiedenen Weinlagen. So wird aus Trauben der Sorte Xinomavro, die früh auf Rebflächen mit kalkhaltigem Boden reifen, Wein mit delikaten Aromen hergestellt, während später reifende Trauben in Gebieten mit Tonböden dem Wein einen starken phenolischen Charakter verleihen.

Die Rebsorte Negoska reift zur gleichen Zeit wie Xinomavro und wird zur Herstellung von Weinen mit hohem Alkoholgehalt, intensiver Farbe und durchschnittlichem Säuregehalt verwendet, die sehr gut mit den entsprechenden Weinen aus Xinomavro-Trauben harmonisieren. Die Rebsorten Merlot, Syrah und Cabernet Sauvignon sind jeweils am 5., 10., und 20. September ausgereift. Merlot wird zur Produktion von milden Weinen mit hohem Alkoholgehalt und mit Aromen von reifen Früchten verwendet, während Syrah-Weine charakteristisch eine positive Struktur und satte Farben haben und für eine lange Reifung geeignet sind. Cabernet Sauvignon wird zur Produktion von Weinen mit besonderen Aromen (hauptsächlich Aromen von kleinen Rotfrüchten aber auch würzige Aromen), guter Tiefe, gutem Alkoholgehalt und guter Eignung für eine lange Reifung verwendet.

Die Sorten Chardonnay, Sauvignon Blanc, Gewürztraminer und Malagouzia reifen in den letzten zehn Augusttagen, Riesling und Asyrtiko in den ersten fünf Septembertagen, Viognier zwischen dem fünften und zehnten Septembertag und Roditis in der zweiten Septemberhälfte. Aufgrund relativ warmer Reifungsbedingungen verfügen Chardonnay-Weine normalerweise über ein reifes, tropisches Bouquet mit reicher Tiefe am Gaumen, während Sauvignon Blanc-Weine sich je nach Bodenbeschaffenheit durch fruchtige Aromen (hauptsächlich von Pfirsich) und weniger durch grünen Geschmack auszeichnen. Aus den Sorten Malagouzia und Gewürztraminer entstehen vor allem Weine mit einem intensiv blumigen Bouquet, das den Geschmack verstärkt, wenn sie mit anderen Sorten kombiniert werden. Weine aus Asyrtikotrauben sind körperreich, haben eine positive Struktur, einen hohen Säuregehalt und ein unverkennbares Aroma, das zwischen blumigem Aroma und Zitrusfruchtroma variiert. Die Weine des Gebiets, die aus Rieslingtrauben hergestellt werden zeichnen sich hauptsächlich durch ihre Finesse und ihren Geschmack aus. Aus der Rebsorte Viognier hergestellter Wein zeichnet sich hauptsächlich durch eine starke Struktur und seine Reifungsfähigkeit aus. Während der Reifung werden die fruchtigen Aromen (z. B. von Aprikose) von reiferen Honigaromen gemildert. Aus der Sorte Roditis wird Wein mit aromatischer Finesse und reichem Geschmack hergestellt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Qualität, der Ausdruck und die Besonderheit der Weine, die in dem Gebiet hergestellt werden, den Standortfaktoren sowohl der Rebflächen als auch des größeren Gebiets geschuldet sind.

9. Weitere wesentliche Bedingungen

Rechtsrahmen: EU-Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung: Abweichung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b der der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse.

Rechtsrahmen: Nationales Recht

Art der weiteren Bedingung: Abweichung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Artikel 4 Buchstabe c des gemeinsamen Ministerialbeschlusses Nr. 392169/20.10.1999 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Verwendung des Begriffs „Landwein“ in der Beschreibung von Tafelwein (Amtsblatt der griechischen Regierung, Reihe II, Nr. 1985/8.11.99), geändert durch den gemeinsamen Ministerialbeschluss Nr. 321813/29.8.2007, besagt:

„Tafelweine für die der Begriff ‚Landwein‘ mit der geografischen Angabe einer Provinz, eines Regionalbezirks oder eines Weinbaugebiets, das kleiner ist als ein Regionalbezirk, verwendet werden kann, müssen in Kellereien in dem entsprechenden Regionalbezirk oder einem benachbarten Regionalbezirk hergestellt werden. Playies Paikou (g. g. A.) Weine können in Kellereien im Regionalbezirk Kilkis oder in den benachbarten Regionalbezirken Pella, Thessaloniki und Serres hergestellt werden.“

Rechtsrahmen: EU-Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung: Zusätzliche Vorschriften für die Etikettierung

Beschreibung der Bedingung: Angabe bestimmter Erzeugungsverfahren

Artikel 66 Absätze 1, 2 und 6 der der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse.

Rechtsrahmen: Nationales Recht

Art der weiteren Bedingung: Zusätzliche Vorschriften für die Etikettierung

Beschreibung der Bedingung: Angabe bestimmter Erzeugungsverfahren

Artikel 3 und 4 des Ministerialbeschlusses Nr. 280557/9.6.2005 zur Festlegung der Dauer von Reifung und Alterung sowie des Zeitpunkts des Inverkehrbringens von Qualitätswein mit garantiertem Ursprung und von Landwein sowie der auf dem Etikett verwendeten Angaben zur Weinerzeugung und -bereitung (Amtsblatt der griechischen Regierung, Reihe II, Nr. 818/15.6.2005) enthalten die Bedingungen für die Verwendung der folgenden Begriffe:

- „NEOS OINOS“ oder „NEAPOS OINOS“ (Jungwein);
- „ΟΡΙΜΑΝΣΗ ΣΕ ΒΑΡΕΛΙ“ oder „ΟΡΙΜΑΣΕ ΣΕ ΒΑΡΕΛΙ“ (im Barrique ausgebaut);
- „ΠΑΛΑΙΩΜΕΝΟΣ ΣΕ ΒΑΡΕΛΙ“ oder „ΠΑΛΑΙΩΣΗ ΣΕ ΒΑΡΕΛΙ“ (im Barrique gereift);
- „ΟΙΝΟΠΟΙΗΘΗΚΕ ΚΑΙ ΟΡΙΜΑΣΕ ΣΕ ΒΑΡΕΛΙ“ oder „ΟΙΝΟΠΟΙΗΣΗ ΚΑΙ ΟΡΙΜΑΝΣΗ ΣΕ ΒΑΡΕΛΙ“ (im Barrique vinifiziert und ausgebaut);
- „ΟΙΝΟΠΟΙΗΣΗ ΣΕ ΒΑΡΕΛΙ“ oder „ΟΙΝΟΠΟΙΗΘΗΚΕ ΣΕ ΒΑΡΕΛΙ“ (im Barrique vinifiziert).

Rechtsrahmen: Nationales Recht

Art der weiteren Bedingung: Zusätzliche Vorschriften für die Etikettierung

Beschreibung der Bedingung: Angabe des Erntejahres auf dem Etikett

Werden die Angaben „NEOS OINOS“ oder „NEAPOS OINOS“ (Jungwein) auf dem Weinetikett verwendet, so ist gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Ministerialbeschlusses Nr. 280557/9.6.2005 zur Festlegung der Dauer von Reifung und Alterung sowie des Zeitpunkts des Inverkehrbringens von Qualitätswein mit garantiertem Ursprung und von Landwein sowie der auf dem Etikett verwendeten Angaben zur Weinerzeugung und -bereitung (Amtsblatt der griechischen Regierung, Reihe II, Nr. 818/15.6.2005) obligatorisch das Erntejahr anzugeben.

Rechtsrahmen: Nationales Recht

Art der weiteren Bedingung: Zusätzliche Vorschriften für die Etikettierung

Beschreibung der Bedingung: Angaben auf der Etikettierung gemäß nationalem Recht

Gemäß dem Ministerialbeschluss Nr. 235309/7.2.2002 sind die folgenden Angaben für die Kennzeichnung von Weinen der geschützten geografischen Angabe (g. g. A.) Playies Paikou zulässig:

ΛΕΥΚΟΣ ΑΠΟ ΛΕΥΚΑ ΣΤΑΦΥΛΙΑ/Blanc de blancs (Weißwein aus hellen Trauben), ΛΕΥΚΟΣ ΑΠΟ ΕΡΥΘΡΑ ΣΤΑΦΥΛΙΑ/Blanc de noir (Weißwein aus roten Trauben), ΛΕΥΚΟΣ ΑΠΟ ΕΡΥΘΡΩΠΑ ΣΤΑΦΥΛΙΑ oder ΛΕΥΚΟΣ ΑΠΟ ΓΚΡΙΖΑ ΣΤΑΦΥΛΙΑ/Blanc de gris (Weißwein aus Rosétrauben oder Weißwein aus grauen Trauben), ΚΟΚΚΙΝΕΛΙ/kokineli (Kokkineli), ΟΙΝΟΣ ΛΟΦΩΝ/Vin de collines (Bergwein), ΟΙΝΟΣ ΠΛΑΓΙΩΝ/Vin de coteaux (Hanglagenwein), ΟΡΕΙΝΩΝ ΑΜΠΕΛΩΝΩΝ oder ΑΠΟ ΟΡΕΙΝΑ ΚΡΑΣΑΜΠΕΛΑ/Vin de vignobles Montagneux (Steillagenwein).

Link zur Produktspezifikation

http://www.minagric.gr/images/stories/docs/agrotis/POP-PGE/OINOS/PGE_trop_prodiagrafes_paikos191217.pdf

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Aufhebung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(2019/C 49/05)

Mitgliedstaat	Norwegen
Flugstrecke	Røros — Oslo (beide Richtungen) Sogndal — Oslo (beide Richtungen) Førde — Oslo (beide Richtungen) Sandane — Oslo (beide Richtungen) Sogndal — Bergen (beide Richtungen) Førde — Bergen (beide Richtungen) Sandane — Bergen (beide Richtungen) Ørsta-Volda — Bergen (beide Richtungen)
Ursprüngliches Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	1. April 2016 (bekannt gegeben am 7. Mai 2015 im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> C 150 und in der EWR-Beilage Nr. 26/2015)
Datum der Aufhebung	1. April 2020
Anschrift, bei der der Text und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Ministerium für Verkehr und Kommunikation PO Box 8010 Dep. N-0030 Oslo NORWEGEN Tel. +47 22249090 E-Mail: postmottak@sd.dep.no

Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(2019/C 49/06)

Mitgliedstaat	Norwegen
Flugstrecke	Røros — Oslo (beide Richtungen) Sogndal — Oslo (beide Richtungen) Førde — Oslo (beide Richtungen) Sandane — Oslo (beide Richtungen) Sogndal — Bergen (beide Richtungen) Sandane — Bergen (beide Richtungen) Ørsta-Volda — Bergen (beide Richtungen)
Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	1. April 2020
Anschrift, bei der der Text und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den geänderten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Ministerium für Verkehr und Kommunikation PO Box 8010 Dep. N-0030 Oslo NORWEGEN Tel. +47 22249090 E-Mail: postmottak@sd.dep.no Internet: https://www.regjeringen.no/en/find-document/id2000006/?documenttype=dokumenter/anbud

Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(2019/C 49/07)

Mitgliedstaat	Norwegen
Flugstrecken	Røros — Oslo (beide Richtungen) Sogndal — Oslo (beide Richtungen) Førde — Oslo (beide Richtungen) Sandane — Oslo (beide Richtungen) Sogndal — Bergen (beide Richtungen) Sandane — Bergen (beide Richtungen) Ørsta-Volda — Bergen (beide Richtungen)
Laufzeit des Vertrags	1. April 2020-31. März 2024
Ende der Angebotsfrist	8. April 2019
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der Ausschreibung und den geänderten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Ministerium für Verkehr und Kommunikation PO Box 8010 Dep. N-0030 Oslo NORWEGEN Tel. +47 22249090 E-Mail: postmottak@sd.dep.no Internet: https://www.regjeringen.no/en/find-document/id2000006/?documenttype=dokumenter/anbud

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9256 — Engie/Michelin/Region AURA/CDC/Hympulsion)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 49/08)

1. Am 25. Januar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Engie Hydrogen International („EHI“, Frankreich), kontrolliert von Engie,
- SPIKA, kontrolliert von Compagnie Générale des Établissements Michelin („CGEM“, Frankreich),
- Region Auvergne-Rhône-Alpes (Frankreich),
- Caisse des Dépôts et Consignations („CDC“, Frankreich),
- Hympulsion („JV“, Frankreich).

Engie, SPIKA, die Region Auvergne-Rhône-Alpes und CDC übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen (JV).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Engie ist ein in den Bereichen Erdgas, Strom und Energiedienstleistungen tätiges Industrieunternehmen und auf allen Stufen der Energie-Wertschöpfungskette vertreten.
- SPIKA wird von CGEM kontrolliert, einem Unternehmen mit Sitz in Frankreich, das Reifen herstellt und vertreibt.
- CDC ist ein staatliches Finanzinstitut, das sowohl Aufgaben von allgemeinem Interesse wie die Verwaltung privater Mittel, denen die öffentliche Hand besonderen Schutz gewähren will, als auch dem Wettbewerb unterliegende Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Immobilien, Geldanlage, private Beteiligungen und Dienstleistungen wahrnimmt.
- Die Region Auvergne-Rhône-Alpes ist eine Region Frankreichs.
- Das Gemeinschaftsunternehmen ist im Bereich Wasserstofftankstellen für Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb in Frankreich tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9256 — Engie/Michelin/Region AURA/CDC/Hympulsion

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.8948 — Spirit/Asco)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 49/09)

1. Am 30. Januar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Spirit AeroSystems Holdings, Inc. (USA),
- Asco Industries N.V., Asco Management NV und Immobiliere Asco NV, durch die Holdinggesellschaft S.R.I.F. NV (Belgien).

Spirit AeroSystems Holdings, Inc. („Spirit“) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch die Holdinggesellschaft S.R.I.F. NV die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Asco Industries N.V., Asco Management NV und Immobiliere Asco NV („Asco“).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

Eine Anmeldung dieses Zusammenschlusses war bereits am 17. September 2018 bei der Kommission eingegangen, wurde jedoch am 25. Oktober 2018 zurückgezogen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Spirit entwirft, produziert und vertreibt Flugzeugkomponenten für Zivil- und Militärflugzeuge,
- Asco ist in der Bearbeitung, Behandlung und Montage von Hartmetall, Stahl- und Aluminiumlegierungen und Verbundwerkstoffen sowie dem Verkauf von Komponenten und Teilkomponenten für Zivil- und Militärflugzeuge tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8948 — Spirit/Asco

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9226 — CommScope/ARRIS)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2019/C 49/10)

1. Am 31. Januar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- CommScope Holding Company, Inc. („CommScope“, USA),
- ARRIS International plc („ARRIS“, USA).

CommScope übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von ARRIS.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CommScope ist ein globaler Anbieter von Infrastrukturlösungen für den Core-, Access- und Edge-Bereich von Kommunikationsnetzen. Zum Produktportfolio gehören u. a. drahtlose Netzinfrastruktur sowie Glasfaser- und Kupferanschlusslösungen;
- ARRIS bietet Dienstleistungsunternehmen Produkte aus den Bereichen Unterhaltungs-, Kommunikations- und Netztechnologie zur Erbringung von Medien-, Sprach- und IP-Daten-Diensten für ihre Abonnenten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9226 — CommScope/ARRIS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9261 — CD&R/FHI)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2019/C 49/11)

1. Am 31. Januar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Clayton, Dubilier & Rice Fund X, L.P. (Kaimaninseln), letztlich kontrolliert von Clayton, Dubilier & Rice, LLC („CD&R“, USA),
- FH Investments Limited („FHI“, Jersey), derzeit letztlich kontrolliert von Cheadle Developments Limited (Britische Jungferninseln).

CD&R übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von FHI.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CD&R: Private-Equity-Gesellschaft mit einem Schwerpunkt auf Management-Buy-outs, strategischen Minderheitsbeteiligungen und anderen strategischen Investitionen,
- FHI: hält Unternehmen, die im Betrieb von Restaurants, Feinkostläden und Cafés sowie in der Bereitstellung von Verpflegungs- und Bewirtungsdienstleistungen tätig sind.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9261 — CD&R/FHI

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Empfehlung des Rates vom 26. November 2018 zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulqualifikationen und von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland

(Amtsblatt der Europäischen Union C 444 vom 10. Dezember 2018)

(2019/C 49/12)

Auf der Titelseite, Inhaltsverzeichnis, und Seite 1, Titel:

Anstatt: „Empfehlung des Rates vom 26. November 2018 zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulqualifikationen und von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland“

muss es heißen: „Empfehlung des Rates vom 26. November 2018 zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von Hochschulqualifikationen und Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland“.

Seite 2, Erwägungsgrund 11, vierter Satz:

Anstatt: „Durch das Fehlen einer solchen automatischen Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen und der Ergebnisse von Auslandslernzeiten wird die Mobilität jedoch behindert.“

muss es heißen: „Durch das Fehlen einer solchen automatischen Anerkennung von Qualifikationen und Ergebnissen von Auslandslernzeiten wird die Mobilität jedoch behindert.“

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE